Satzung

Förderverein "Deichkinners Lemwerder" e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Deichkinners Lemwerder e. V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Lemwerder, An der Kirche 17, 27809 Lemwerder.
- 3. Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Schuljahr. Es beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet zum 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweckbestimmung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Kindergärten, Grundschule und des Hortes der Gemeinde Lemwerder.
- 3. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - a. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen, Vereinen und öffentlichen Trägern.
 - b. Die ideelle und materielle Unterstützung von Kindern, die die Krippe, Spielkreise, Kindergärten, die Grundschule Lemwerder oder den kommunalen Hort besuchen.
 - c. Die Planung, Durchführung und Beteiligung an schulischen Projekten und Veranstaltungen
 - d. Die Gleichstellung aller Kinder im Sinne von finanziellen Mitteln um Teilhabe zu ermöglichen.
 - e. Die Gewinnung von Mitteln für vorgenannte Zwecke.

Satzung des Fördervereins "Deichkinners Lemwerder" Seite – 2 –

- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Erfüllen der Voraussetzungen des § 2 der Satzung können auch Mitglieder Unterstützung erhalten.



- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand (und der Mitgliederversammlung) Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Satzung des Fördervereins "Deichkinners Lemwerder"



Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann zu jedem Zeitpunkt, ohne Angabe von Gründen erfolgen, muss jedoch gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Idealerweise erfolgt die Kündigung zum 31.07.2018 eines Jahres.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Verein öffentlich Schaden zuführt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2. Der volle Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.
- 3. Er wird jährlich zum 01.03. eines jeden Jahres eingezogen.
- 4. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Schuljahres spätestens bis zum 31.01. eines Jahres einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand durch Veröffentlichung der Einladung und mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung auf der Homepage des Fördervereins und zusätzlich schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse per E-Mail. Oder wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, per Post an die zuletzt bekannte postalische Anschrift des jeweiligen Mitglieds.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur -Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).



Satzung des Fördervereins "Deichkinners Lemwerder" Seite – 5 –

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.



Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied anfordert werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist eine 2/3 Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§10 Vorstand und Aufgaben

 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: ein/eine Vorsitzende/r ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r ein/eine Kassenwart/in ein/eine Schriftführer/in ein/eine Pressesprecher/in sowie bis zu vier Beisitzer.



Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- 2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in.

 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Kassenwart/in

- a. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart/in geführt.
- b. Der/die Kassenwart/in hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.
- c. Zur Prüfung der Kasse müssen 2 Kassenprüfer gewählt werden (siehe § 11)

der/die Kassenwart/in.

d. Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen genehmigt. Auch hier gilt die schriftliche Genehmigung per Umlauf. Diese Personen sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und



e. Der/die Kassenwart/in ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

8. Schriftführer/in

- Der/die Schriftführer/in erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins.
 Er/sie führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- b. Er/sie kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden.

9. Pressesprecher/in

- a. Er/sie verfasst Vereinsmitteilungen und –Informationen in Abstimmung mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter
- c. Er/sie hält den Kontakt zu den Vertretern der örtlichen Presse.
- d. Er/sie pflegt die eigene Homepage.
- e. Er/sie kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden.

§11 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Satzung des Fördervereins "Deichkinners Lemwerder" Seite – 8 –

§12 Datenschutz

Der Verein muss die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene und externe Zwecke gemäß den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechenden datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung der Daten innerhalb des Vereins, ist nur denen erlaubt, deren Ämtern gemäß Satzung damit vertraut sind, entsprechende Aufgaben wahrzunehmen.



Der Kassenwart / die Kassenwartin und sein / ihr Vertreter dürfen die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitglieder dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen übermittelt werden. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des EU-DSGVO zu berücksichtigen hat. Siehe Satzung und EU-Datenschutz-Grundverordung (EU-DSGVO).

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lemwerder, die es unmittelbar und ausschließlich zur Hälfte der Grundschule Lemwerder und zur anderen Hälfte jeweils in gleichen Teilen allen öffentlichen Kindertagesstätten der Gemeinde zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zukommen lässt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 08. August 2018 beschlossen und auf der Versammlung am 22.10.2018 gemäß den Vorgaben des Amtsgerichtes korrigiert. Weitere Änderungen nach Vorgabe des Finanzamtes Delmenhorst wurden am 19.06.2019 einstimmig beschlossen.

 Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

 1.
 7.

 2.
 8.

 3.
 9.

 4.
 10.

 5.
 11.